

**Vereinigung kinder- und jugendpsychiatrischer Chefärztinnen und Chefärzte der Schweiz
VKJC**

**Association Suisse des Médecins-Chefs en Psychiatrie d'Enfants et d'Adolescents
AMCPEA**

STATUTEN

I) Name, Sitz, Zweck

Art. 1 ¹ Die Vereinigung kinder- und jugendpsychiatrischer Chefärztinnen und
Name und Chefärzte der Schweiz, im Folgenden VKJC genannt, ist ein Verein im Sinne
Sitz von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Arbeitsort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Art. 2 Die Vereinigung setzt sich insbesondere für folgende Zwecke ein:

- Zweck**
- Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Bevölkerung, Behörden und anderen Institutionen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene sowie gegenüber Fachgremien und anderen Interessengruppen.
 - Sie setzt sich für eine qualitativ hochstehende, quantitativ adäquate, am Wohl der Kinder und Jugendlichen orientierte institutionelle Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Schweiz ein.
 - Sie vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendpsychiatrie als eigenständiges Fach.
 - Sie setzt sich für eine adäquate Entschädigung der medizinischen, therapeutischen, pädagogischen und rehabilitativen Leistungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie für eine adäquate Vertretung der Kinder- und Jugendpsychiatrie in den für diese Themen relevanten Gremien ein.
 - Sie vertritt die besonderen Bedürfnisse und Anliegen der Weiterbildungsstätten zum Facharzt Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Sie setzt sich für eine adäquate Entschädigung der im Zusammenhang mit der Facharztweiterbildung erbrachten Leistungen ein. Sie fördert den Nachwuchs sowie die Fort- und Weiterbildung und die Forschung im Fach Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.
 - Sie pflegt den Informationsaustausch unter ihren Mitgliedern.
 - Sie vernetzt sich mit anderen Interessengruppen der kinder- und jugendpsychiatrischen und -therapeutischen Gesundheitsversorgung der Schweiz und anderer Länder.
 - Sie pflegt enge Kooperationen insbesondere mit der Schweiz. Fachgesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (SGKJPP) und deren ARGE Chef- und Leitende Ärztinnen und Ärzte, mit der Schweizerischen Vereinigung Psychiatrischer Chefärztinnen und Chefärzte (SVPC) sowie mit dem Verein Swiss Mental Healthcare | Die Psychiatrischen Kliniken und Dienste der Schweiz (SMHC).

II) Mitgliedschaft

- Art. 3**
Mitgliedschaft
- ¹ Als Mitglieder können Leiterinnen bzw. Leiter einer vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF anerkannten kinder- und jugendpsychiatrischen Weiterbildungsstätte aufgenommen werden, unter der Voraussetzung, dass sie Mitglieder der SGKJPP sind.
- ² In begründeten Fällen können auf Vorschlag des Vorstandes Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, die nicht Leiterinnen bzw. Leiter einer von der SIWF anerkannten psychiatrischen Weiterbildungsstätte sind, aufgenommen werden.
- Art. 4**
Aufnahme
- ¹ Der Vorstand entscheidet mit Ausnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 2 über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er legt die Liste der neuen Mitglieder jedes Jahr der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen über die endgültige Aufnahme.
- ² Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 2 kann nur die Mitgliederversammlung, nicht der Vorstand entscheiden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen endgültig über die Aufnahme.
- Art. 5**
Austritt
- ¹ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Leiterin bzw. Leiter einer von der SIWF anerkannten psychiatrischen Weiterbildungsstätte hat den Austritt aus der VKJC per Ende Vereinsjahr zur Folge, unter Vorbehalt einer Weiterführung der Mitgliedschaft gemäss Art. 3 Abs. 2.
- ² Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand kündigen.
- ³ Die Mitgliedschaft erlischt automatisch beim Tod eines Mitglieds. Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet.
- Art. 6**
Ausschluss
- ¹ Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit unter Bekanntgabe der Gründe aus der VKJC ausschliessen. Zu den Gründen gehört insbesondere ein Verhalten, das den Interessen und dem Ansehen der Vereinigung oder ihrer Mitglieder schadet.
- ² Das betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich dessen Überprüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Die nächste Mitgliederversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss ist nur verbindlich, wenn er von der absoluten Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt wird.
- ³ Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet.

III) Organe

Art. 7 Organe der Vereinigung sind:

Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 8

**Mitglieder-
versamm-
lung**

a. Befugnisse
der Mitglie-
dersamm-
lung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung. Im Besonderen stehen ihr folgende unentziehbaren Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der verantwortlichen Organe
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder und Bestimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten
- c. Bestätigung oder Ablehnung der Mitgliedschaft von neuen, vom Vorstand aufgenommenen Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1
- d. Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 2
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Festlegung der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder
- g. Genehmigung des Budgets und Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben
- h. Statutenänderungen
- i. Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren
- j. Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung der VKJC

Art. 9

b. Einberu-
fung der Mit-
gliederver-
sammlung

¹ Der Vorstand lädt die Mitglieder einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

³ Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus. Sie muss die Traktandenliste und allfällige Beilagen enthalten und erfolgt schriftlich mittels Brief oder per E-Mail.

⁴ Anträge für zusätzliche Traktanden können bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. Diese bzw. dieser informiert spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über solche Anträge.

⁵ Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur abgestimmt werden, wenn die Themen aus zeitlichen oder sachlichen Gründen nicht traktandiert werden konnten.

Art. 10

c. Beschluss-
fähigkeit der

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Mitglieder-
versammlung

- Art. 11** d. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- ¹ Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann eine geheime Abstimmung anordnen. Ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- ² In der Regel entscheidet die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Ausnahmen werden in den Statuten ausdrücklich genannt.
- ³ Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

- Art. 12**
Vorstand
a. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Vereinigung sein und die Position der Präsidentin bzw. des Präsidenten muss von einem dieser Mitglieder bekleidet werden. Es wird Personalunion zwischen dem Präsidium der VKJC und dem Präsidium der Arbeitsgemeinschaft Chef- und Leitende Ärztinnen und Ärzte der SGKJPP angestrebt.
- ² Vorstandsmitglieder, welche nicht Mitglieder der Vereinigung sind, sollen über spezifisches Fachwissen verfügen, welches zum Vorteil der Vereinigung eingesetzt werden kann (z.B. betriebswirtschaftliches oder juristisches Wissen).
- ³ Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit absolutem Mehr der gültigen abgegebenen Stimmen jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar, die Präsidentin bzw. der Präsident höchstens für zwei weitere Amtsperioden in Folge. Wird das Präsidium während einer Amtsperiode übernommen, so zählt diese Periode für die Anzahl möglicher Wiederwahlen nicht.
- ⁴ Ein Vorstandsmitglied, das ausgetreten ist, wird an der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.

- Art. 13**
b. Befugnisse des Vorstandes
- Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der Vereinigung, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind. Er kehrt alles vor, was im Interesse der Vereinigung liegt, insbesondere:
- Vertretung der VKJC gegenüber Behörden und anderen Dritten
 - Vollzug der gefassten Beschlüsse und Information der Mitglieder über den Gang der Geschäfte
 - Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Berichterstattung über seine Tätigkeit zu Händen der Mitgliederversammlung
 - Einsatz von besonderen Arbeitsgruppen oder Beizug von Experten.

Art. 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und insgesamt mindestens 60% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

c. Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Art. 15 ¹ Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann eine geheime Abstimmung anordnen. Zwei Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

d. Beschlussfassung im Vorstand

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

³ Bei dringlichen Geschäften können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Damit ein Zirkulationsbeschluss gültig ist, müssen ihm unabhängig von der Art des Geschäftes mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 16 ¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren, die nicht Mitglieder der Vereinigung sein müssen. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.

Revisionsstelle

² Sie überprüfen jährlich die Rechnungsführung der Vereinigung und erstatten zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber der Kassierin bzw. dem Kassier und dem Vorstand.

IV) Finanzen

Art. 17 ¹ Die Ausgaben der Vereinigung werden durch die Jahresbeiträge der Mitgliederbeiträge, Vereinsvermögen

Mitgliederbeiträge, Vereinsvermögen

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird unter Berücksichtigung anderer Erträge, insbesondere aus Kooperationen mit anderen Gesellschaften, alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

³ Das Vereinsvermögen kann auch durch andere Zuwendungen wie Sponsorengelder, Legate und Schenkungen geäuft werden.

Art. 18 ¹ Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung.

Haftung

² Die Mitglieder sind ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge persönlich nicht haftbar.

Art. 19 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Entschädigungen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung.

Entschädigungen

V) Weitere Bestimmungen

- Art. 20** Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
Vereinsjahr
- Art. 21** ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung führen die Präsidentin bzw. der Präsident oder, bei deren bzw. dessen Verhinderung, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Vertretung der Vereinigung nach aussen ² Der Vorstand erlässt eine Kompetenzordnung, in welcher er für Ausgaben bis CHF 1'000 sowie für andere Belange Einzelunterschrift vorsehen kann.
- Art. 22** ¹ Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder gestellt werden.
Statutenrevision ² Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen.
- Art. 23** ¹ Für die Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen.
Auflösung und Liquidation ² Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen von den Mitgliedern beschlossenen Anordnungen durchgeführt.
³ Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen ist möglichst bei der Geschäftsstelle der SGKJPP treuhänderisch zur Verwaltung zu hinterlegen und mündelsicher anzulegen.
⁴ Falls nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren kein Nachfolgeverein gegründet wird, hat der treuhänderische Verwalter das verbleibende Vermögen einer Organisation oder Institution zukommen zu lassen, welche sich mit Belangen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und/oder -psychotherapie befasst.
- Art. 24** ¹ Der Gerichtsstand für alle Differenzen zwischen der Vereinigung und ihren Mitgliedern befindet sich am Sitz des Vereins.
Schlussbestimmungen ² Massgebend ist der deutsche Text der Statuten.
³ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Januar 2013 in Bern beschlossen und treten sofort in Kraft.

Bern, den 11. Januar 2013

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Prof. Dr. med. Dipl.-Psych.
Susanne Walitza

Dr. med. Jürg Unger